

Straße belassen werden, und ebenso die Vorschrift, daß die Fruchtwagen sogleich nach dem Abladen vom Marktplatz weggebracht werden sollen.

In der abschüssigen Steingasse darf nur im Schritt, oder nach Umständen im mäßigen Trab gefahren werden, was auch für die Postillone gilt, die für die Folgen ihrer Unvorsichtigkeit verantwortlich sind.

Das Polizeipersonal ist zur sorgfältigsten Aufsichtstragung und Anzeigeung der Contravenienten angewiesen.

(Oberamtliche Bekanntmachung vom 27. Nov. 1834.)

Ferner gelten folgende Vorschriften, deren Nichtbeachtung mit größeren oder geringeren Geldstrafen geahndet wird:

7. Nach 11 Uhr Nachts müssen die Hausthüren verschlossen sein.

8. Wenn die Sicherheit einer Straße durch Arbeiten bedroht ist, so müssen zur Warnung der Vorübergehenden bei Tage Latten, bei Nacht Laternen aufgestellt werden.

9. In der Stadt darf nicht geschossen und Schießgewehre dürfen nicht anders als mit der Mündung des Lauges gegen das Pflaster gerichtet getragen werden.

10. Auf den Trottoirs dürfen kein Lasten getragen oder die Passage darauf durch müßig stehende Leute gehemmt werden.

11. Beim Bauen darf das Baumaterial nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

12. Blumentöpfe u. dergl., welche vor die Fenster gestellt werden, sind sorgfältig zu verwahren, so daß sie nicht durch Windstöße auf die Vorübergehenden herabgeworfen werden können. Für den Fall eines dadurch verursachten Unglücks ist strenge Strafe zu gewärtigen.

13. Kasser dürfen nicht durch die Straßen gerollt, ebenso auch nicht in den Straßen ausgepicht oder angetrieben werden.

14. Frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an Straßen getrocknet oder ebenso wie auch rohe nicht unverdeckt durch die Straßen getragen oder gefahren werden.

15. In den Sommermonaten darf kein Spülwasser über die Straße getragen werden, außer Morgens vor 6 Uhr und Abends nach Eintritt der Dämmerung.

16. Dung oder Mistjauche darf weder gefahren noch geladen werden vor Nachts 11 Uhr und nach 4 Uhr in der Frühe während der Sommerzeit und nach 6 Uhr zur Winterzeit.

17. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausstäuben von Tüchern oder Auswerfen sonstigen Unrathes auf die Straßen, sowie überhaupt jede Verunreinigung der Straßen, selbst durch das Ausleeren der Barbierschüsseln, ist verboten.

18. Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

19. Bei Fackeljügen dürfen die Fackeln nicht an Häusern, Gartenmauern u. s. w., sondern nur gegen das Pflaster aufgestoßen werden und ist man im Falle der Zuwiderhandlung zum Schadenersatz wegen verderbenen Häuseranstriches verbindlich.

20. Die Trottoirplatten müssen stets in gutem Zustande erhalten werden, ebenso die Dachkandel. Auf dem Trottoir dürfen keine Kellerthüren und Luflöcher mehr hergerichtet werden. Die Wasserabzugskanäle müssen so eingerichtet werden, daß das Wasser nicht die Trottoirs überflutet.

21. Das Waschen der Droschken vor den öffentlichen Brunnen ist verboten.

22. Den Krabnenplatz mit beladenem Fuhrwerke zu befahren, zu verunreinigen oder auf dessen Böschung Schutt abzuladen, ist verboten. Der Weg über jenen Platz ist überhaupt jedem Fuhrwerke untersagt, das nicht wegen Gutertransportes dorthin bestellt ist. (Beschluß v. 13. Mai 1856.)